

08.11.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.11.2024

Ltg. -579/XX-2024

ANTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dinhobl, Punz, BA, Mag. Zeidler-Beck, MBA und Handler

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)**

Das Land NÖ ist gemäß den Art. 15a B-VG Vereinbarungen über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und die Zielsteuerung-Gesundheit verpflichtet, eine qualitativ hochwertige, effektive, effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung in Niederösterreich unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Aufgrund dieser Basis ist in weiterer Folge die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) mit der Erfüllung des gesetzlich festgelegten Versorgungsauftrags betraut und zur Vorhaltung ausreichend personeller Kapazitäten in den NÖ Landes- und Universitätskliniken verpflichtet. Es muss daher ausreichend geeignetes ärztliches Fachpersonal in den NÖ Landes- und Universitätskliniken in jenem Umfang zur Verfügung stehen, dass der gesetzliche Versorgungsauftrag entsprechend erfüllt werden kann.

Ziel der gegenständlichen Novelle ist die legislative Umsetzung nachstehender Maßnahmen aus einem mit der Ärztinnen- und Ärztekammer NÖ, der GÖD Gesundheitsgewerkschaft NÖ und dem Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren ausverhandelten Gesamtpaket:

1. Schaffung einer Verordnungsermächtigung für das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ LGA zur Steuerung und Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs und um eine rasche und flexible Möglichkeit für situationsangepasste Zuwendungen für Spitalsärztinnen und -ärzte zu schaffen.
2. Weitergewährung des Umstellungszuschlags für die Jahre 2024 und 2025.

Zusätzlich werden redaktionelle Anpassungen aufgrund legislatischer Änderungen durchgeführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 6, Z 8 (§ 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1 Z 2, § 19 Abs. 1 Z 3, § 19a Abs. 1 Z 4, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 Z 2, § 25 Abs. 2 Z 2, § 29, § 48a Abs. 2 Z 1 lit.a):

Aufgrund von legislativen Änderungen werden redaktionelle Anpassung durchgeführt.

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll eine Verordnungsermächtigung für das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied geschaffen werden, um auf Entwicklungen im spitalsärztlichen Bereich reagieren zu können. Es können dadurch rasch und situationsabhängig Zuwendungen festgelegt und somit eine laufende Attraktivierung des Spitalsärztedienstes gewährleistet werden. Da diese Zuwendungen jedoch nicht Teil des Entgelts sein sollen oder als sonstige Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 NÖ SÄG 1992 gelten sollen, sind sie bei der Ermittlung der Mehrarbeits- und Überstunden gemäß §§ 20 und 21 NÖ SÄG 1992, der Feiertagsentschädigung gemäß § 20a NÖ SÄG 1992, der Sonderzahlungen gemäß § 25 NÖ SÄG 1992, der Anerkennung und außerordentlichen Zuwendung für besondere Leistungen gemäß § 26 NÖ SÄG 1992, der Mitarbeitervorsorge gemäß § 29 NÖ SÄG 1992 oder der Einspringdienstvergütung gemäß § 30 Abs. 6 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl. Nr. 1/2020 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2024 nicht zu berücksichtigen.

Verordnungen, die auf Grundlage dieser Bestimmung erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats nach den Bestimmungen des NÖ LGA-G.

Zu Z 7 (§ 41 Abs. 3):

In den NÖ Landesdienstrechten NÖ LBG, LVBG und DPL 1972 ist eine Legalzession im Falle der Schädigung von Bediensteten durch Dritte Personen geregelt. Mit dieser Bestimmung soll eine diesbezüglich bestehende Gesetzeslücke im NÖ SÄG 1992 geschlossen werden.

Zu Z 9 (§ 59a Z 4):

Neu eingefügt wird ein Umsetzungshinweis betreffend die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Im niederösterreichischen Landesdienst werden die Gehälter bzw. deren Erhöhungen – wie im öffentlichen Dienst üblich – zuerst in intensiven Verhandlungen der Sozialpartner vereinbart und wird das Verhandlungsergebnis letztlich in Form von Gehaltstabellen gesetzlich normiert.

Zu Z 10 (§ 60 Abs. 17):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Z 11 (§ 61 Abs. 9):

Der Umstellungszuschlag soll auch für die Kalenderjahre 2024 und 2025 ausbezahlt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 21. November 2024 erfolgen kann.